

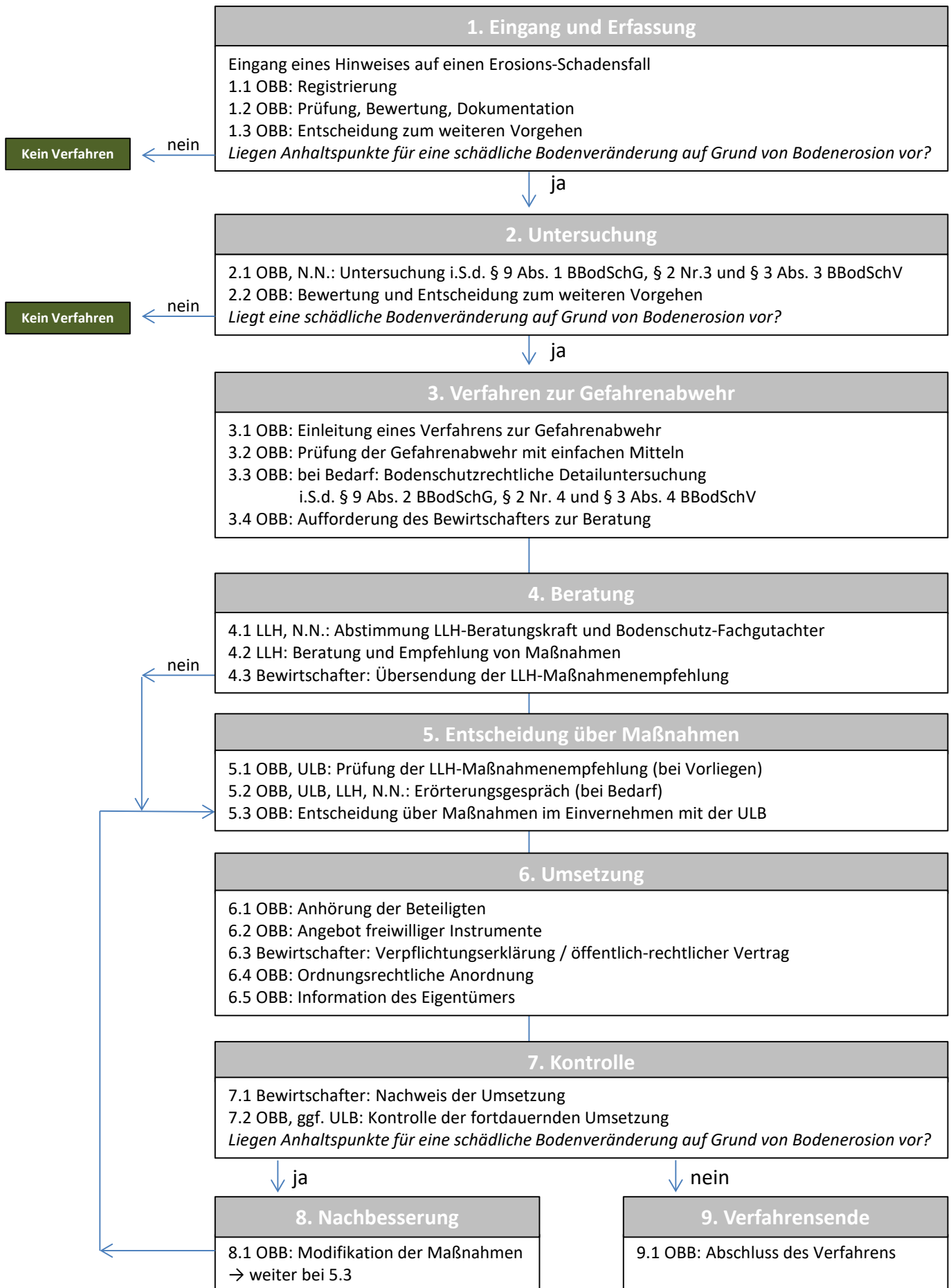


Bodenschutz in Hessen

Verfahrensablauf zur Gefahrenabwehr bei Bodenerosion durch Wasser

Ablaufschema und Erläuterung

Verfahrensablauf zur Gefahrenabwehr bei Bodenerosion durch Wasser - Ablaufschema



Verfahrensablauf „Gefahrenabwehr bei Bodenerosion durch Wasser“ – Erläuterung zum Ablaufschema

Der Verfahrensablauf „Gefahrenabwehr bei Bodenerosion durch Wasser“ gibt Hilfestellung zur Bearbeitung von Erosions-Schadensfällen. Das Schema beschreibt die Gefahrenabwehr bei landwirtschaftlich genutzten Flächen nach einem Erosions-Schadensereignis. Bei nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen kann es als Orientierungshilfe herangezogen werden. Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr während oder unmittelbar nach einem Schadensereignis sind Aufgabe der Feuerwehr.

Abkürzungen:

OBB = Obere Bodenschutzbehörde (zuständige Fachbehörde)

OLB = Obere Landwirtschaftsbehörde

ULB = Untere Landwirtschaftsbehörde (zuständige Fachbehörde)

LLH = Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (zuständige Beratungsstelle)

N.N. = noch offen / steht für „Bearbeiter des Bodenschutz-Fachgutachtens“, ggf. externe Gutachter hinzuzuziehen.

SBV = schädliche Bodenveränderung

Phase	Akteur	Arbeitsschritte	Erläuterung
1 Eingang und Erfassung	OBB, ggf. unter Einbeziehung von OLB bzw. ULB	1.1 Registrierung 1.2 Prüfung, Bewertung, Dokumentation 1.3 Entscheidung zum weiteren Vorgehen	Der Erosions-Schadensfall wird nach dem Geschäftsverteilungsplan ausgemerkt. Es ist zu prüfen, ob zu dem Fall bereits ein Vorgang existiert bzw. Informationen vorliegen. Die Bodenschutzbehörde prüft anhand der ihr vorliegenden Informationen, ggf. durch Inaugenscheinnahme vor-Ort, ob Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen auf Grund von Bodenerosion durch Wasser vorliegen (z.B. abgeschwemmtes Bodenmaterial außerhalb der Erosionsfläche, erkennbare Erosionsformen auf der Erosionsfläche). Es wird empfohlen, die für Landwirtschaft zuständigen Fachbehörden (OLB bzw. ULB) hinzuzuziehen. Das Prüfungsergebnis und die Entscheidung zum weiteren Vorgehen sind zu dokumentieren. Es liegen keine Anhaltspunkte vor → kein Verfahren Es liegen Anhaltspunkte vor → weiter bei Punkt 2.1 Untersuchung

Phase	Akteur	Arbeitsschritte	Erläuterung
2 Untersuchung	OBB, N.N.	2.1 Untersuchung i.S.d. § 9 Abs. 1 BBodSchG § 2 Nr. 3 BBodSchV § 3 Abs. 3 BBodSchV	<p>Deuten die Anhaltspunkte auf eine schädliche Bodenveränderung (SBV), soll die Behörde nach § 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG den Sachverhalt aufklären. Dabei ist zu ermitteln, ob die Tatbestandsmerkmale einer SBV aufgrund von Bodenerosion durch Wasser nach § 8 BBodSchV vorliegen.</p> <p>Im Rahmen eines Bodenschutz-Fachgutachtens sind die Erosionsfläche festzustellen, ggf. erkennbare Schadensmerkmale zu erfassen, die Erheblichkeit des Bodenabtrags zu ermitteln, die Wiederkehrwahrscheinlichkeit zu bestimmen, zu prüfen, ob eine „Gefahrenabwehr mit einfachen Mitteln“ möglich ist, sowie ggf. geeignete Erosionsschutzmaßnahmen zu benennen.</p> <p>Einfache Mittel sind insbesondere acker- bzw. pflanzenbauliche Maßnahmen. Davon abzugrenzen sind technische und strukturelle Maßnahmen wie z.B. Flurneuordnung, Änderung von Wegeführung oder Schlagunterteilung, Anlage von Wällen, Gräben, Rinnen, Abflussrohren, Gehölzstreifen, Maßnahmen am Entwässerungssystem oder die Schaffung von Sedimentationsräumen.</p> <p>Ist eine zeitnahe Beweissicherung der Schäden vor Ort nicht möglich, können ggf. weitere Quellen wie z.B. Bilder, Zeitungsartikel, Zeugenbefragungen und andere Hinweise Informationen zum Schadensereignis geben.</p> <p>Das Bodenschutz-Fachgutachten umfasst insbesondere Lagedaten, Fotos, eine Beschreibung und ggf. Quantifizierung der Erosionsschäden, insbesondere der Erosionsformen auf der Erosionsfläche, sedimentiertes Bodenmaterial außerhalb der Erosionsfläche sowie die Ermittlung des Bewirtschaftungszustands, benennt Gründe für das Eintreten des Erosionsereignisses (Ursachenermittlung), gibt eine Einschätzung der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft (gFP) am Standort, bewertet ob die gFP eingehalten wurde und schlägt geeignete Gefahrenabwehrmaßnahmen vor.</p> <p>→ weiter bei Punkt 2.2 Bewertung und Entscheidung zum weiteren Vorgehen</p>
	OBB	2.2 Bewertung und Entscheidung zum weiteren Vorgehen	<p>Die OBB bewertet die Ergebnisse der Untersuchung und entscheidet über das weitere Vorgehen.</p> <p>Es liegt keine schädliche Bodenveränderung vor → kein Verfahren</p> <p>Es liegt eine schädliche Bodenveränderung vor → weiter bei Punkt 3.1 Einleitung eines Verfahrens zur Gefahrenabwehr</p>

Phase	Akteur	Arbeitsschritte	Erläuterung
<p>3 Verfahren zur Gefahrenabwehr</p>	<p>OBB</p>	<p>3.1 Einleitung eines Verfahrens zur Gefahrenabwehr</p> <p>3.2 Prüfung der Gefahrenabwehr mit einfachen Mitteln</p> <p>3.3 bei Bedarf: Bodenschutzrechtliche Detailuntersuchung</p> <p>3.4 Aufforderung des Bewirtschafters zur Beratung</p>	<p>Die OBB leitet ein Verfahren zur „Gefahrenabwehr von schädlichen Bodenveränderungen auf Grund von Bodenerosion durch Wasser“ nach § 8 BBodSchV ein und informiert die ULB als zuständige landwirtschaftliche Fachbehörde. Im Sinne der Effektivität der Gefahrenabwehr richtet sich das Gefahrenabwehrverfahren in der Regel an den Bewirtschafter. → weiter bei Punkt 3.2 Prüfung der Gefahrenabwehr mit einfachen Mitteln</p> <p>Nach § 3 Abs. 5 Satz 2 BBodSchV kann von einer Gefährdungsabschätzung (Detailuntersuchung i.S.d. § 9 Abs. 2 BBodSchG, § 2 Nr. 4, § 3 Abs. 4 BBodSchV) abgesehen werden, wenn die Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen mit einfachen Mitteln abgewehrt oder beseitigt werden können. Die OBB prüft, ob die Gefahren mit einfachen Mitteln (z.B. Bewirtschaftungsvorgaben) abgewehrt oder beseitigt werden können. Hierbei können die OLB bzw. die ULB beteiligt werden. Gefahrenabwehr mit einfachen Mitteln möglich → weiter bei Punkt 3.4 Aufforderung des Bewirtschafters zur Beratung Gefahrenabwehr nicht mit einfachen Mitteln möglich → Anordnung einer bodenschutzrechtlichen Detailuntersuchung → weiter bei Punkt 3.3 Bodenschutzrechtliche Detailuntersuchung</p> <p>Stehen keine einfachen Mittel zur Verfügung, kann die zuständige Behörde nach § 9 Abs. 2 Satz 1 BBodSchG anordnen, dass die in § 4 Abs. 3, 5 und 6 BBodSchG genannten Personen die notwendigen Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (Bodenschutzrechtliche Detailuntersuchung i.S.d. § 9 Abs. 2 BBodSchG, § 2 Nr. 4 BBodSchV, § 3 Abs. 4 BBodSchV) durchzuführen haben. Sie kann nach § 9 Abs. 2 Satz 2 BBodSchG verlangen, dass Untersuchungen von Sachverständigen oder Untersuchungsstellen nach § 18 BBodSchG durchgeführt werden. Die Kostentragungslast ergibt sich aus § 24 Abs. 1 BBodSchG. Bodenschutzrechtliche Detailuntersuchung liegt vor → weiter bei Punkt 3.4 Aufforderung des Bewirtschafters zur Beratung</p> <p>Wird die Erosionsfläche landwirtschaftlich genutzt, ist gemäß § 8 Abs. 6 Satz 1 BBodSchV der zuständigen Beratungsstelle Gelegenheit zu geben, im Rahmen einer Beratung geeignete erosionsmindernde Maßnahmen für die Nutzung der Erosionsfläche zu empfehlen. Zuständige Beratungsstelle in Hessen ist der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH). Die Maßnahmenempfehlung des LLH kann als fachliche Grundlage für Vereinbarungen mit dem Bewirtschafter bzw. für eine bodenschutzrechtliche Anordnung dienen. Die OBB informiert den LLH über die Aufnahme des Verfahrens nach § 8 BBodSchV, übermittelt das Bodenschutz-Fachgutachten und fordert den LLH auf, ein Abstimmungsgespräch mit dem Bodenschutz-Fachgutachter zu führen.</p>

Phase	Akteur	Arbeitsschritte	Erläuterung
			<p>Die OBB fordert den Bewirtschafter, ggf. den Eigentümer der Fläche auf, sich durch den LLH beraten zu lassen. Die Übersendung des Anschreibens erfolgt per Postzustellungsurkunde. Das Anschreiben umfasst eine Darlegung des Sachverhalts, eine Erläuterung der Rechtslage, den Hinweis auf eine ggf. zu treffende Anordnung nach § 8 Abs. 6 BBodSchV, die Aufforderung zur Beratung mit Fristsetzung, eine Aufforderung zur Mitteilung des Beratungstermins sowie eine Aufforderung zur Übersendung der Maßnahmenempfehlungen mit Fristsetzung. → weiter bei Punkt 4.1 Abstimmung LLH-Beratungskraft und Bodenschutz-Fachgutachter</p>
4. Beratung	LLH, N. N.	4.1 Abstimmung LLH-Beratungskraft und Bodenschutz-Fachgutachter	<p>Ziel der Abstimmung zwischen LLH-Beratungskraft und Bodenschutz-Fachgutachter ist, Schadensanalyse und LLH-Maßnahmenempfehlung aufeinander abzustimmen und dadurch die Qualität der Beratung zu erhöhen, sowie die Bewertung der Maßnahmenempfehlung zu erleichtern. → weiter bei Punkt 4.2 Beratung und Empfehlung geeigneter Maßnahmen</p>
	LLH	4.2 Beratung und Empfehlung von Maßnahmen	<p>Ziel der Erosionsschutzberatung ist, dem Bewirtschafter geeignete, erforderliche und angemessene Bewirtschaftungs- bzw. Schutzmaßnahmen zur Vermeidung / Minderung von Bodenerosion zu empfehlen. Inhaltlich hat das Beratungsprotokoll auf den Sachverhalt des Bodenschutz-Fachgutachtens – das Vorliegen einer Gefährdungssituation aufgrund einer SBV - Bezug zu nehmen. Das Beratungsprotokoll inkl. Maßnahmenempfehlung wird von Bewirtschafter und Beratungskraft gezeichnet. → weiter bei Punkt 4.3 Übersendung der LLH-Maßnahmenempfehlung</p>
	Bewirtschafter	4.3 Übersendung der LLH-Maßnahmenempfehlung	<p>Die LLH-Maßnahmenempfehlung kann Grundlage für eine Vereinbarung / einen Vertrag zwischen der OBB und dem Bewirtschafter bzw. für eine ordnungsrechtliche Anordnung sein. Dazu ist es notwendig, dass die OBB Kenntnis erhält. Der Bewirtschafter übersendet das Beratungsprotokoll inkl. Maßnahmenempfehlungen innerhalb der gesetzten Frist an die OBB. Sofern der Bewirtschafter den LLH von seiner Schweigepflicht entbindet, kann eine Übersendung durch den LLH erfolgen. Die LLH-Maßnahmenempfehlung liegt der OBB vor → weiter bei Punkt 5.1 Prüfung der LLH-Maßnahmenempfehlung Die LLH-Maßnahmenempfehlung liegt der OBB nicht vor → weiter bei Punkt 5.3 Entscheidung über umzusetzende Maßnahmen</p>

Phase	Akteur	Arbeitsschritte	Erläuterung
5. Entscheidung über Maßnahmen	OBB, ULB	5.1 Prüfung der LLH-Maßnahmenempfehlung (bei Vorliegen)	<p>Die OBB prüft, ob die empfohlenen Maßnahmen geeignet sind, SBV auf Grund von Bodenerosion durch Wasser wirksam zu verhindern. Dabei sind der Erforderlichkeit der Gefahrenabwehr und dem Verhältnismäßigkeitsgebot auch unter dem Blickwinkel des landwirtschaftlichen Betriebs Rechnung zu tragen. Die ULB soll in die Prüfung eingebunden werden, eine Einbindung der OLB wird empfohlen.</p> <p>Die OBB hält die LLH-Maßnahmenempfehlung für nicht geeignet</p> <p>→ weiter bei Punkt 5.2 Erörterungsgespräch</p> <p>Die OBB hält die LLH-Maßnahmenempfehlung für geeignet.</p> <p>→ weiter bei Punkt 5.3 Entscheidung über Maßnahmen</p>
	OBB, ULB, LLH, N.N.	5.2 Erörterungsgespräch (bei Bedarf)	<p>Im Falle von begründeten Zweifeln der OBB an der Wirksamkeit der LLH-Maßnahmenempfehlung kann dem LLH-Berater Gelegenheit gegeben werden, das Beratungsergebnis zu erläutern (Erörterungsgespräch mit LLH-Berater, ULB und Bodenschutz-Gutachter).</p> <p>→ weiter bei Punkt 5.3 Entscheidung über Maßnahmen im Einvernehmen mit der ULB</p>
	OBB, ULB	5.3 Entscheidung über Maßnahmen im Einvernehmen mit der ULB	<p>Die OBB trifft eine Entscheidung, welche Bewirtschaftungs- bzw. Schutzmaßnahmen durch den Bewirtschafter umzusetzen sind, um SBV auf Grund von Bodenerosion durch Wasser wirksam zu verhindern. Die Maßnahmen sollen geeignet, erforderlich und angemessen sein. Die OBB ist formal nicht an die LLH-Maßnahmenempfehlung gebunden. Hält sie diese für nicht geeignet, kann sie ggf. geeignete Maßnahmen (z.B. Maßnahmenempfehlung des Bodenschutz-Fachgutachtens) festsetzen.</p> <p>Die OBB holt das Einvernehmen der ULB ein</p> <p>→ weiter bei Punkt 6.1 Anhörung</p>

Phase	Akteur	Arbeitsschritte	Erläuterung
6. Umsetzung	OBB	<p>6.1 Anhörung der Beteiligten</p> <p>6.2 Angebot freiwilliger Instrumente</p> <p>6.3 Verpflichtungserklärung / öffentlich-rechtlicher Vertrag</p> <p>6.4 Ordnungrechtliche Anordnung</p> <p>6.5 Information des Eigentümers</p>	<p>Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern (§ 28 VwVfG). Die Beteiligten (Bewirtschafter, Eigentümer) sind vor dem Erlass einer ordnungsrechtlichen Anordnung anzuhören. → weiter bei Punkt 6.2 Angebot freiwilliger Instrumente</p> <p>Neben der ordnungsrechtlichen Anordnung bieten sich optional weitere Instrumente der Gefahrenabwehr an. Diese haben für den Bewirtschafter den Vorteil, dass eine Teilnahme an landwirtschaftlichen Fördermaßnahmen weiterhin möglich ist. Welches Instrument genutzt wird, ist unter den Beteiligten abzustimmen. Kann keine Einigung erzielt oder kann mit freiwilligen bzw. vertraglichen Instrumenten die Gefahrenabwehr nicht sichergestellt werden, sind ordnungsrechtliche Instrumente einzusetzen. Es besteht Einvernehmen über die Anwendung freiwilliger bzw. vertraglicher Instrumente → weiter bei Punkt 6.3 Verpflichtungserklärung / öffentlich-rechtlicher Vertrag Die OBB entscheidet sich für den Erlass einer ordnungsrechtlichen Anordnung → weiter bei Punkt 6.4 Ordnungrechtliche Anordnung</p> <p>Der Bewirtschafter verpflichtet sich im Rahmen einer Verpflichtungserklärung bzw. eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zur Durchführung der Maßnahmen und einem regelmäßigen Nachweis über deren Umsetzung. → weiter bei Punkt 6.5 Information des Eigentümers</p> <p>Auf Grundlage von § 10 Abs. 1 BBodSchG und § 8 Abs. 6 Satz 2 BBodSchV ordnet die OBB im Einvernehmen mit der ULB dem Bewirtschafter, ggf. unter Androhung eines Zwangsgeldes nach § 76 HessVwVG, die Umsetzung der von ihr festgesetzten Maßnahmen an. Die ordnungsrechtliche Anordnung der Erosionsschutzmaßnahmen ist insbesondere dann erforderlich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Beratung erfolgt ist oder • der Bewirtschafter nicht bereit ist, Erosionsschutzmaßnahmen umzusetzen oder • Erosionsschutzmaßnahmen vom Bewirtschafter nicht vereinbarungsgemäß umgesetzt werden. <p>Von dem Bewirtschafter ist ein jährlicher Nachweis über die Umsetzung der Maßnahmen einzufordern. → weiter bei Punkt 6.5 Information des Eigentümers</p> <p>Gefahrenabwehr bei Bodenerosion zielt grundsätzlich auf konkrete Flächen. Der/die Eigentümer der Fläche(n) ist/sind von der OBB über die SBV und die von der Fläche ausgehende Gefährdung sowie über Nutzungs- bzw. Bewirtschaftungsvorgaben in Kenntnis zu setzen. → weiter bei Punkt 7.1 Nachweis der Umsetzung</p>

Phase	Akteur	Arbeitsschritte	Erläuterung
7. Kontrolle	Bewirtschafter	7.1 Nachweis der Umsetzung	<p>In einem jährlich vorzulegenden Nachweis dokumentiert und bestätigt der Bewirtschafter der OBB die ordnungsgemäße Umsetzung und die Wirksamkeit der Maßnahmen. Der Nachweis umfasst eine schriftliche Darlegung, Fotos und ggf. Dokumente oder weitere Nachweise. → weiter bei Punkt 7.2 Kontrolle der fortdauernden Umsetzung</p>
	OBB, ggf. ULB	7.2 Kontrolle der fortdauernden Umsetzung	<p>Die OBB, ggf. unter Einbeziehung der ULB, kontrolliert und bewertet die Umsetzung und die Wirksamkeit der Maßnahmen anhand der vom Bewirtschafter eingereichten Unterlagen, ggf. durch vor-Ort-Kontrollen. Dabei ist zu prüfen, ob die Maßnahmen vereinbarungsgemäß durchgeführt wurden und geeignet waren, SBV zu verhindern.</p> <p>Ein Erfolgsmonitoring kann notwendig sein, wenn Unsicherheiten hinsichtlich der Eignung, der Einhaltung bzw. der Wirksamkeit der Maßnahmen bestehen. Das Monitoring erfolgt mithilfe von Feldbegehungen. Vor-Ort-Termine sind insbesondere zu Zeiten der Maßnahmenumsetzung bzw. erosiver Niederschläge durchzuführen. Sind beispielsweise Maßnahmen zur Bodenbearbeitung oder Bestellung für die Gefahrenabwehr ausgewählt worden, dann sind Vor-Ort-Termine in die ortsüblichen Zeitspannen der Bodenbearbeitung und Aussaat zu legen.</p> <p>Es liegen weiterhin Anhaltspunkte für SBV auf Grund von Bodenerosion durch Wasser vor. → weiter bei Punkt 8.1 Modifikation der Maßnahmen</p> <p>Es liegen keine Anhaltspunkte für SBV auf Grund von Bodenerosion durch Wasser vor. → weiter bei Punkt 9.1 Abschluss des Verfahrens</p>
8. Nachbesserung	OBB	8.1 Modifikation der Maßnahmen	<p>Die Maßnahmen wurden entsprechend der Vorgaben umgesetzt. Im Falle, dass erneut SBV auftreten, ist eine Nachjustierung erforderlich. → weiter bei Punkt 5.3 Entscheidung über Maßnahmen im Einvernehmen mit der ULB</p>
9. Verfahrensende	OBB	9.1. Abschluss des Verfahrens	<p>Die Maßnahmen erweisen sich als geeignet, weitere SBV zu verhindern. Die Kontrolle der fortdauernden Umsetzung ist gesichert. Es sind keine weiteren Schritte erforderlich. → Abschluss des Verfahrens</p>

HESSEN



Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Referat Vorsorgender Bodenschutz, Bodenschutzrecht, Altlasten
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

umwelt.hessen.de